## Molekulargenetik

**Checkliste:** 

(entspr. Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von molekulargenetischen Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen)

1. Ant	forderungen an die fachliche Befähigung*
	Facharzturkunde für <b>Humangenetik</b> einer Landesärztekammer
oder	
	Facharzturkunde für <b>Laboratoriumsmedizin</b> einer Landesärztekammer
oder	
	andere Facharztbezeichnung einer Landesärztekammer: Facharzt für
	und
	Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung "Medizinische Genetik"
oder	
	Ermächtigter <b>Fachwissenschaftler der Medizin</b> durch die Vorlage von Zeugnissen entsprechend § 9 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik
2. org	anisatorische Voraussetzungen (entsprechend § 4 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik)
und de liche derjen	Molekulargenetik-Vereinbarung richtet sich an den Arzt, der die genetischen Untersuchungen durchführt er Leistungen des Unterabschnitts 11.4.2 des EBM ausführt und abrechnet. Als "verantwortliche ärzt-Person" wird in der Molekulargenetik-Vereinbarung – entsprechend § 3 Nr. 5 Gendiagnostikgesetz – nige Arzt bezeichnet, der molekulargenetische Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen veranund ggf. durchführt.
	Ich bin nicht "verantwortliche ärztliche Person" im Sinne von § 1 Abs. 4 der Molekulargenetik-Vereinbarung.
	Von mir werden daher folgende <b>organisatorischen Voraussetzungen</b> entsprechend §§ 4 und 9 Abs. 2 der Molekulargenetik-Vereinbarung erfüllt:
	Der verantwortlichen ärztlichen Person wird ein Verzeichnis der molekulargenetischen Leistungen und schriftlichen Anweisungen für die fachgerechte Entnahme und Behandlung von Untersuchungsmaterial zur Verfügung gestellt.
	Eine <b>Aufstellung der verwendeten Untersuchungsverfahren</b> ist dieser Anzeige beigefügt.

<sup>\*</sup>Wir bitten Sie, Originale oder beglaubigte Kopien der Anerkennung von Weiterbildungen beizufügen; soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister der KV Thüringen besteht, kann alternativ die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in das Arztregister erklärt werden (siehe Teil E).

Eine strukturierte Zusammenarbeit mit der verantwortlichen ärztlichen Person durch <b>Bereitstellung indikationsbezogener Auftragshinweise</b> wird gewährleistet. In unklaren Konstellationen erfolgt eine konsiliarische Erörterung zur Klärung der Indikationsstellung zwischen der verantwortlichen ärztlichen Person und dem Arzt.
Muster der Auftragshinweise, die der verantwortlichen ärztlichen Person zur Verfügung gestellt werden, sind dieser Anzeige beigefügt (zu den Mindestinhalten der Auftragshinweise entsprechend § 6 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik)
3. Laufende Anforderungen
Ich versichere die Gewährleistung der Erfüllung der folgenden Anforderungen:
Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie der Bundesärztekammer werden folgende interne und externe Qualitätssicherung nachgewiesen (entsprechend § 5 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik):
ein System der internen Qualitätssicherung
regelmäßige Teilnahme an geeigneten externen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Ringversuchen) einschließlich deren Ergebnisse entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 10 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik
Anforderungen an die Indikationsstellung entsprechend § 6 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik
Anforderungen an die ärztliche Dokumentation entsprechend § 7 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik
Erstellung einer betriebsstättenbezogenen Jahresstatistik für alle molekulargenetischen Untersuchungen in elektronischer Form jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres entsprechend § 8 Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik in Verbindung mit Anlage 1.
Name, Vorname (ausführender Arzt): (ggf. LANR)
Datum: Unterschrift
Name, Vorname (Anzeigesteller): (ggf. LANR)
Datum: Unterschrift